

- c) Zweite Verordnung vom 11. November 1965 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 122 S. 821),
- d) Dritte Verordnung vom 23. Januar 1975 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 7 S. 136),
- e) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 40 S. 355),
- f) Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1973 zur Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 345).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

**Durchführungsbestimmung
zur Besoldungsverordnung**

vom 25. März 1982

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung der §§ 7 und 8 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Werkstätige im Arbeitsrechtsverhältnis

Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Wehrpflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis sind aus dem Lohnfonds oder aus den für die Vergütung geplanten Mitteln vorzunehmen.

§ 2

**Mitglieder der Genossenschaften
der Landwirtschaft und Fischerei**

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldungsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung geleisteten Arbeitseinheiten oder den erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern der Mitglieder der Genossenschaften der Fischerei, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) An Mitglieder von Genossenschaften, deren wesentliche Einkünfte überwiegend aus der individuellen Wirtschaft kommen bzw. deren Einkünfte nicht auf der Basis der geleisteten Arbeitseinheiten oder der erhaltenen Arbeitsvergütungen errechnet werden, ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes durch die Genossenschaft ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches ist unter Berücksichtigung des Wehrsoldes und der im Vorjahr erzielten durchschnittlichen Arbeitseinkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit festzulegen. Die Genossenschaft unterstützt das Mitglied durch geeignete Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft während der Zeit des Reservistenwehrdienstes. Der Abs. 1 gilt in diesen Fällen nicht.

(3) Den Genossenschaften wird empfohlen, auf der Grundlage ihrer Statuten Festlegungen über die Gewährung von Naturalien und über die Unterstützung bei der Weiterführung der persönlichen Hauswirtschaften für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ihrer Mitglieder zu treffen.

(4) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der Jahresendauszahlung eintreten.

(5) Die von den Genossenschaften zu leistenden Ausgleichs-

zahlungen sind aus ihren eigenen Mitteln zu finanzieren und bei der Bildung der finanziellen Fonds zu berücksichtigen. Bei unbefristeter Delegation in kooperative Einrichtungen oder in andere Betriebe erfolgt die Ausgleichszahlung grundsätzlich durch den Einsatzbetrieb.

§ 3

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldungsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(3) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind von den Genossenschaften aus der vom zuständigen Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme zu finanzieren.

**Private Handwerker, Gewerbetreibende
sowie Selbständige und steuerbegünstigt
freiberuflich Tätige**

§ 4

(1) Ausgleichszahlungen, die von den privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden sowie Selbständigen und steuerbegünstigt freiberuflich Tätigen (nachfolgend selbständig Tätige genannt) gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Beschäftigte vorzunehmen sind, werden aus dem Staatshaushalt erstattet.

(2) Die Aufwendungen für Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Kosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie gehören bei privaten Handwerkern für die Berechnung der Lohnsummensteuer nicht zur steuerpflichtigen Lohnsumme.

§ 5

(1) Selbständig Tätige erhalten für die Dauer des Reservistenwehrdienstes Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 der Besoldungsverordnung.

(2) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Besoldungsverordnung betragen 80% des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes eines Werkstätigen mit vergleichbarer Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerklasse (Lohnsteuer). Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 900 M brutto.

(3) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 8 der Besoldungsverordnung betragen 100% des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes gemäß Abs. 2. Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 1 200 M brutto.

§ 6

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Absätze 2 und 3 dürfen das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen bzw. Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die Erstattungen und Ausgleichszahlungen sind von den selbständig Tätigen bei der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises schriftlich zu beantragen.

(2) Erstattungen und Ausgleichszahlungen können mit abzuführenden Steuern verrechnet oder auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen werden.

§ 8

Entscheidungsbeschlüsse

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben über